



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN



# Richtlinie Online-Prüfungen

Richtlinie des Vizerektors für Studium und Lehre über die organisatorische Abwicklung von Online-Prüfungen im Rahmen der COVID-19 Pandemie

(online 11.02.2021)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 06/2021 vom 11.02.2021 (Ifd. Nr. 77)

GZ: 30002.00 /01/2021



# Richtlinie Online-Prüfungen

## INHALT

Präambel .....	1
§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Videokonferenztool.....	1
§ 3 Technisches Equipment .....	2
§ 4 Prüfungsaufzeichnung.....	2
§ 5 Technische Probleme.....	3
§ 6 Qualitätssicherung und unerlaubte Hilfsmittel.....	3
§ 7 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen .....	5
§ 8 Warteliste.....	5
§ 9 Inkrafttreten .....	5

## PRÄAMBEL

Die von der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung von COVID-19 und der darauf basierenden Entscheidung der TU Wien auch im Sommersemester 2021 auf Distanzlehre umzustellen und die Präsenzlehre auf das unbedingt notwendige Minimum zu reduzieren, erfordert zahlreiche Änderungen in der Organisation des Prüfungswesens. Die vorliegende Richtlinie dient als Anweisung, wie die bestehenden studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 sowie die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der TU Wien im Studien- und Prüfungswesen rechtskonform bei den durch die COVID-19-Pandemie online durchzuführenden Prüfungen umzusetzen sind. Um bei der Abhaltung von Online-Prüfungen unter Einsatz von Videokonferenztools ein einheitliches und datenschutzrechtskonformes Vorgehen sicherzustellen und die Ordnungssicherung während der Prüfung zu gewährleisten, ist es erforderlich, TU-weit gültige Standards für Online-Prüfungen festzulegen, um auch die Qualitätssicherung im Prüfungsbetrieb zu garantieren.

Es wird daher gemäß Punkt 3.3. lit. a Geschäftsordnung des Rektorats idGF. iVm. § 1 Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung der TU Wien idGF. iVm. § 76 UG festgelegt:

## § 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Richtlinie gilt für sämtliche Prüfungen, die an der TU Wien im Sommersemester 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie unter Einsatz eines Videokonferenztools online abgehalten werden. Unter Prüfungen sind sämtliche an der TU Wien durchgeführten Lehrveranstaltungsprüfungen, kommissionelle Abschlussprüfungen, Gesamtprüfungen und Teilleistungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erbracht werden, zu verstehen.

(2) Die Durchführung von Prüfungen gemäß Abs. 1. hat entsprechend den Empfehlungen des veröffentlichten „Leitfaden für die Durchführung von Online-Prüfungen“ zu erfolgen.

## § 2 VIDEOKONFERENZTOOL

Für Prüfungen, die via Videokonferenz abgehalten werden, wird - aus Datenschutzgründen und aus Gründen der Barrierefreiheit des Systems - das von der TU Wien zur Verfügung gestellte Videokonferenztool ZOOM empfohlen. In dieser Richtlinie wird daher auf Funktionen von ZOOM verwiesen. Bei Verwendung eines anderen Videokonferenztools ist sicherzustellen, dass diese ähnliche Funktionen aufweisen, um die Prüfung studien- und datenschutzrechtskonform abzuhalten.

## § 3 TECHNISCHES EQUIPMENT

(1) Über das für die Teilnahme an der Prüfung erforderliche technische Equipment ist bereits in der Lehrveranstaltungsankündigung (§ 76 UG) zu informieren. Bei den Anforderungen an die technische Ausrüstung ist auf entsprechende Verhältnismäßigkeit zu achten. Zulässig ist jedenfalls das Erfordernis von zwei Endgeräten mit Kamera bspw. Laptop und Smartphone.

(2) Studierende, die für die Teilnahme an der Prüfung z.B. nicht über die erforderlichen technischen (bspw. instabile Internetverbindung, keine zwei Endgeräte mit Kamera) oder räumlichen Voraussetzungen verfügen, können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen die Prüfung persönlich in Räumlichkeiten und mit der Infrastruktur der TU Wien unter persönlicher Aufsicht absolvieren. Die Studierenden haben diesen Bedarf im Rahmen der Prüfungsanmeldung den Prüfer\_innen mitzuteilen.

## § 4 PRÜFUNGSaufzeichnung

(1) Grundsätzlich sind Prüfungen nicht aufzuzeichnen. Eine Aufzeichnung kann von den Lehrenden dann durchgeführt werden, wenn sie als Maßnahme im Rahmen der Prüfungsaufsicht erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Ermittlung der Prüfungsleistung zu gewährleisten. Wird die Prüfung aufgezeichnet, ist dies spätestens mit Beginn der Anmeldefrist den Studierenden bekanntzugeben und den Studierenden die entsprechende Datenschutzinformation zur Kenntnis zu bringen. Eine ausdrückliche Zustimmung der Studierenden zur Aufzeichnung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(2) Die Aufzeichnung der Prüfung ist vier Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung zu löschen. Die Speicherung bzw. der Download von Prüfungsaufzeichnungen hat datenschutzkonform zu erfolgen. Die Löschung der Aufzeichnung hat dabei jedenfalls alle lokal abgelegten Aufzeichnungen auf allen verwendeten Endgeräten, Speichermedien, digitalen Papierkörben etc. zu umfassen.

(3) Die Zugriffsberechtigung für die Aufzeichnung liegt ausschließlich bei der Lehrveranstaltungsleitung. Einsichtnahmerechte in die Aufzeichnung haben neben der Lehrveranstaltungsleitung der/die zuständige Studiendekan\_in, die Prüfungsaufsicht sowie ausdrücklich von der Lehrveranstaltungsleitung berechnigte Mitarbeiter\_innen des zuständigen Dekanats bzw. Instituts. Diese Berechtigungen sind zu dokumentieren.

(4) Die Aufzeichnung ist nicht Bestandteil des Prüfungsprotokolls. Sie ersetzt nicht das gemäß § 79 Abs. 4 UG zu führende Prüfungsprotokoll und unterliegt daher auch nicht § 79 Abs. 5 UG.

## § 5 TECHNISCHE PROBLEME

(1) Den Studierenden ist eine vor, während und nach der Prüfung verantwortliche Kontaktperson bekanntzugeben. Es ist jedenfalls ein zweiter Kommunikationsweg (z.B. Telefon, TU Chat) festzulegen, über den die Lehrenden, aber auch die Studierenden, im Falle technischer Probleme erreichbar sind. Treten bei Studierenden technische Probleme auf (bspw. Verbindungsprobleme), oder bricht die Verbindung gänzlich ab, ist das unverzüglich an die genannte Kontaktperson zu melden.

(2) Kann vom von der Studierenden glaubhaft gemacht werden, dass die technischen Probleme unverschuldet aufgetreten sind, und kann die Verbindung nicht zeitgerecht wiederhergestellt werden, ist die Prüfung abzubrechen, nicht zu beurteilen und nicht auf die zulässige Anzahl von Wiederholungen anzurechnen (Abbruchgrund gemäß § 20 Abs. 7 Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung der TU Wien).

(3) Meldet sich der die betroffene Studierende nicht und ist auch nicht erreichbar, oder kann vom Studierenden nicht ausreichend glaubhaft gemacht werden, dass die technischen Probleme unverschuldet aufgetreten sind, gilt die Prüfung gemäß § 20 Abs. 7 Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung der TU Wien als abgebrochen. Den Studierenden steht das in § 20 Abs. 7 Studienrechtliche Bestimmungen festgelegte Rechtsschutzinstrument zur Verfügung.

## § 6 QUALITÄTSSICHERUNG UND UNERLAUBTE HILFSMITTEL

(1) Prüfer\_innen haben für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und zur Gewährleistung der Eigenständigkeit entsprechende Maßnahmen zu treffen (§ 79 Abs. 4 UG und § 20 Abs. 3 Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung). Zulässig sind alle zweckmäßigen Maßnahmen zur Unterbindung der Erschleichung einer positiven Beurteilung, sofern sie sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bewegen (unzulässig ist bspw. die Verwendung von Gesichtserkennungssoftware uä.)

(2) Zur Qualitätssicherung, Verhinderung der Nutzung von unerlaubten Hilfsmitteln und zur Sicherstellung der Eigenständigkeit der Leistung der Studierenden können bei schriftlichen Prüfungen innerhalb von längstens vier Wochen ab Ablegung der Prüfung (§ 74 Abs. 4 UG) auch folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Einsatz von Programmen zur Identifikation von Plagiaten oder Textähnlichkeiten,
2. mündliche Nachfragen zur Prüfung zur Plausibilisierung von Antworten.

Werden diese Maßnahmen im Rahmen einer Prüfung angewendet, ist dies bereits in der Lehrveranstaltungsankündigung vor Beginn des Semesters bekanntzugeben (§ 76 UG).

(3) Die Anwendung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 kann stichprobenartig erfolgen. Sie dienen ausschließlich der Plausibilitätsprüfung und sind nicht ziffernmäßig zu beurteilen. Über die Anwendung der Maßnahmen ist von den Prüfer\_innen ein Protokoll zu erstellen und dem Prüfungsprotokoll anzuschließen. Mündliche Nachfragen (Abs. 1 Z 2) haben zeitnah nach Terminvereinbarung zu erfolgen. Wird eine zeitnahe Terminvereinbarung verunmöglicht, gilt Abs. 4.

(4) Studierende haben bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 7 eine Mitwirkungspflicht. Werden die Maßnahmen von Studierenden verunmöglicht, kann der Umfang der bei der Prüfung erbrachten Eigenleistung nicht ordnungsgemäß festgestellt werden. Die Prüfung ist negativ zu beurteilen. Den Studierenden stehen die gesetzlichen Rechtsschutzinstrumente zur Verfügung. Stellt sich bei der mündlichen Nachfrage heraus, dass die Leistung nicht von dem\_der Studierenden stammt bzw. Plagiate oder Textähnlichkeiten vorliegen, sind die festgestellten Eigenständigkeitsdefizite im Rahmen der Beurteilung negativ zu werten.

(5) Werden während der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet und erlangt der\_die Prüfer\_in davon Kenntnis, ist der\_die betroffene Studierende zunächst zu ermahnen und die Ermahnung im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Die Ermahnung hat über Kontaktaufnahme mit der\_dem betroffenen Studierenden zu erfolgen, sodass die anderen Kandidat\_innen davon möglichst nicht gestört werden. Eine direkte Kontaktaufnahme kann beispielsweise per Telefon, Chat, Breakout-Room o.ä. erfolgen. Bei nochmaliger Verwendung eines unerlaubten Hilfsmittels ist mangels Möglichkeit der Feststellung der tatsächlichen Eigenleistung, der Unmöglichkeit der Abnahme des unerlaubten Hilfsmittels und der damit verbundenen Unmöglichkeit der Leistungsbewertung die Prüfung abzubrechen und negativ zu beurteilen. Den Studierenden stehen die gesetzlich vorgesehenen Rechtsschutzinstrumente zur Verfügung.

(6) Bei konkretem Verdacht auf Verwendung eines unerlaubten Hilfsmittels nach Abschluss aber vor Beurteilung der Prüfung, kann von den Prüfer\_innen Einsicht in allfällige Aufzeichnungen der Prüfung (§ 4) genommen und/oder ein Feststellungsgespräch durchgeführt werden. Das Feststellungsgespräch dient, wie auch bei Präsenzüpungen, ausschließlich der Überprüfung der Eigenleistung bei der Prüfung und ist nicht zu beurteilen. Das Feststellungsgespräch ist zu dokumentieren. Die Studierenden sind berechtigt, eine Vertrauensperson zu diesem Gespräch hinzuzuziehen. Von den Lehrenden ist zumindest ein\_e Zeug\_in beizuziehen. Es gilt die Frist gemäß Abs. 1.

(7) Anlassbezogen, insbesondere im Verdachtsfall, kann der\_die Prüfer\_in verlangen, dass der Raum mit der Kamera unter höchstmöglicher Wahrung des Rechts auf Privatssphäre ausgeschwenkt wird, um sicherzustellen, dass sich keine weitere Person außerhalb des Sichtfelds des\_der Prüfer\_in und keine unerlaubten Hilfsmittel im Raum befinden. Dies ist mit dem\_der betroffenen Studierenden gesondert durchzuführen, bspw. in einem Breakout-Room in ZOOM.

## § 7 ÖFFENTLICHKEIT MÜNDLICHER PRÜFUNGEN

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich (§ 79 Abs. 2 UG). Interessierten Zuhörer\_innen ist daher die Möglichkeit zu bieten, der mündlichen Prüfung beizuwohnen. Die Anzahl ist vom\_von der Prüfer\_in auf eine den technischen Kapazitäten entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei der Festlegung der Anzahl der Zuhörer\_innen steht jedenfalls die Aufrechterhaltung einer stabilen Netzwerkverbindung während der gesamten Prüfung im Vordergrund.

(2) Im Rahmen der Anmeldung zur Prüfungen haben sich auch interessierte Zuhörer\_innen anzumelden. Den angemeldeten Zuhörer\_innen ist der Link zur Online-Prüfung zur Verfügung zu stellen. Zuhörer\_innen haben die Videofunktion aus- und die Audiofunktion stummzuschalten.

(3) Infolge der gesetzlich festgelegten Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung sowie der gesetzlichen Pflicht der unmittelbaren Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung an den\_die Studierende (§ 79 Abs. 2 UG) erfolgt die Identitätsfeststellung als auch die Bekanntgabe der Note – wie auch bei Präsenzprüfungen – öffentlich. § 79 Abs. 2 UG stellt einen datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestand dar.

## § 8 WARTELISTE

(1) Studierende, die sich bei einem Prüfungstermin auf der Warteliste befinden, haben am Prüfungstag zu erscheinen, oder sich fristgerecht von der Prüfung abzumelden (§ 16 Abs. 5 Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung). Die Studierenden haben sich daher bei der Online-Prüfung entsprechend den jeweiligen Vorgaben durch den\_die Prüfer\_in einzuloggen und befinden sich bis zur Feststellung, ob Prüfungsplätze frei sind, im zugewiesenen Warteraum bzw. Breakout-Room in ZOOM.

(2) Studierende, denen gemäß Abs. 1 kein Prüfungsplatz zugewiesen werden konnte, sind entsprechend den Vorgaben in § 16 Abs. 5 Studienrechtliche Bestimmungen zu prüfen.

## § 9 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der TU Wien in Kraft.

Der Vizerektor für Studium und Lehre:

Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Kurt Matyas